

200 07 68282 BV
FUR/SCM/SEE

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 9. März 2016

Verwaltungsrichterin Fuhrer, Kammerpräsidentin
Verwaltungsrichter Scheidegger
Gerichtsschreiberin Schädeli

A. _____

B. _____

und

C. _____

D. _____



betreffend Teilung der Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge nach Ehe-
scheidung

Sachverhalt:

A.

Mit Urteil Z 06 224 des Gerichtspräsidenten 2 des Gerichtskreises ... vom 18. April 2007 wurde die am 4. September 1981 vor dem Zivilstandsamt ... zwischen A._____ und B._____ geschlossene Ehe geschieden (Zivilakten Z 06 224, pag. 135 - 139). In Ziffer 4 des Urteils wurde festgelegt, dass das während der Ehe geäußerte Guthaben aus der beruflichen Vorsorge zwischen den Parteien hälftig geteilt wird. Dieses Urteil erwuchs am 8. Mai 2007 in Rechtskraft (Zivilakten Z 06 224, pag. 171).

Mit Eingabe vom 12. Juni 2007 überwies der Gerichtspräsident 2 des Gerichtskreises ... die Ehescheidungsakten an die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zur Beurteilung der zu übertragenden Vorsorgeleistung.

B.

Daraufhin wurde vom Verwaltungsgericht das Verfahren auf Teilung der Austrittsleistung eröffnet und im Rahmen der Instruktion bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern, den bisherigen bzw. ehemaligen Arbeitgebern, den abgeschiedenen Ehegatten sowie den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen die für die Teilung erforderlichen Informationen und Unterlagen einverlangt.

Mit Schreiben vom 21. Januar bzw. 15. Februar 2016 informierte die Instruktionsrichterin die abgeschiedenen Ehegatten über die vorgesehene Teilung. Dabei wies sie darauf hin, dass der von B._____ vorgenommene Vorbezug für Wohneigentum im Zusammenhang mit der Liegenschaft ..., Grundbuchblatt Nr. ... allenfalls eine Änderung am Teilungsbeitrag zu bewirken vermöge, weshalb sie zur Einreichung der entsprechenden Verkaufsunterlagen aufforderte.

Nachdem A._____ am 24. Februar 2016 von ihrem Akteneinsichtsrecht Gebrauch gemacht hatte, erklärte sie sich mit gleichentags verfasster Ein-

gabe mit der von der Instruktionsrichterin vorgeschlagenen Teilung einverstanden. Gleichzeitig reichte sie den Kaufvertrag vom 28. Juni 2007 zum Verkauf des Grundstückes ..., Grundbuchblatt Nr. ... zu den Akten, wobei sie auf Seite 3, Ziffer 3, Position 2 markierte („[...]einen Teilbetrag von Fr. 57'000.-- zwecks] Rückzahlung des vorbezogenen BVG-Betrages der C._____ auf das Konto Nr. ... bei der E._____ lautend auf die ...“).

B._____ liess sich nicht vernehmen.

Erwägungen:

1.

1.1 Art. 25a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG; SR 831.42) legt das Verfahren bei Scheidung fest. Können sich die Ehegatten über die bei der Ehescheidung zu übertragende Austrittsleistung (Art. 122 f. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) nicht einigen, so hat das am Ort der Scheidung nach Art. 73 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) zuständige Gericht gestützt auf den vom Scheidungsgericht bestimmten Teilungsschlüssel die Teilung von Amtes wegen durchzuführen, nachdem ihm die Streitsache überwiesen worden ist (Art. 281 Abs. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]).

1.2 Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ergibt sich aus Art. 73 Abs. 1 BVG i.V.m Art. 25a FZG und Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1). Auch die örtliche Zuständigkeit ist gemäss Art. 25a Abs. 1 FZG gegeben.

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen

offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG). Ersterer Fall ist vorliegend zu bejahen.

2.

2.1 Gehört ein Ehegatte oder gehören beide Ehegatten einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge an und ist bei keinem Ehegatten ein Vorsorgefall eingetreten, so hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte der nach dem FZG für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistung des anderen Ehegatten. Stehen den Ehegatten gegenseitig Ansprüche zu, so ist nur der Differenzbetrag zu teilen (Art. 122 Abs. 1 und 2 ZGB). Ein Vorsorgefall kann jedoch nur bei demjenigen Ehegatten eintreten, der eine berufliche Vorsorge hat oder jedenfalls während der Ehe hatte (BGE 136 III 449 E. 3.4.2 S. 451).

2.2 Bei Ehescheidung werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Art. 122 und 123 ZGB sowie Art. 280 und 281 ZPO geteilt. Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Für diese Berechnung sind die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung aufzuzinsen (Art. 22 Abs. 1 und 2 FZG).

2.3 Eine während der Ehedauer vorgenommene Barauszahlung gehört nicht zu der zu teilenden Austrittsleistung (Art. 22 Abs. 2 Satz 3 FZG). Hingegen gilt ein Vorbezug für Wohneigentum als Freizügigkeitsleistung und ist – soweit noch eine Rückzahlungspflicht (Art. 30d BVG) besteht – zur Austrittsleistung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung hinzuzurechnen (Art. 30c Abs. 6 BVG; Art. 331e Abs. 6 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]; BGE 137 V 440 E. 3.1 S. 442).

3.

3.1 Aufgrund der Abklärungen in diesem Verfahren ist erstellt und denn auch nicht umstritten, dass die Parteien im Zeitpunkt der Eheschliessung, d.h. per 4. September 1981, über keine Freizügigkeitsguthaben verfügten.

3.2 Gemäss Schreiben der C. _____ vom 12. Oktober 2007 (im Gerichtsdossier) verfügte B. _____ im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils, d.h. per 8. Mai 2007, über eine Austrittsleistung von Fr. 79'485.75 (Fortbestand des Vorsorgeverhältnisses und Durchführbarkeit der Teilung mit telefonischer Anfrage vom 9. März 2016 bestätigt). Per 10. Juli 1996 ist ein Vorbezug für Wohneigentum im Betrag von Fr. 57'000.-- ausgewiesen. Aus dem von A. _____ eingereichten Kaufvertrag vom 28. Juni 2007 (im Gerichtsdossier), in welchem die beiden abgeschiedenen Ehegatten als Verkäufer des Grundstückes ..., Grundbuchblatt Nr. ... fungieren, geht hervor, dass dieser Vorbezug an die Vorsorgeeinrichtung zugunsten von B. _____ zurückbezahlt wurde. Der Betrag von Fr. 57'000.-- ist somit zur Austrittsleistung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung hinzuzurechnen (vgl. E. 2.3 hiavor).

Die Vorsorgeeinrichtung bestätigte schliesslich die Durchführbarkeit der Teilung.

3.3 Die Austrittsleistung von A. _____ per 8. Mai 2007 beträgt gemäss Schreiben der D. _____ vom 25. April 2015 (im Gerichtsdossier) Fr. 29'482.20. Die von der Vorsorgeeinrichtung im Schreiben vom 22. März 2007 (im Gerichtsdossier) aufgeführte Austrittsleistung per 18. April 2007 ist insoweit unbeachtlich, als für den Zeitpunkt der Scheidung nicht das Urteilsdatum, sondern der Eintritt der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils – hier der 8. Mai 2007 (Zivilakten Z 06 224, pag. 171) – massgebend ist (BGE 132 V 236 E. 2.3 S. 239 f.).

3.4 Damit steht der zu teilenden Austrittsleistung von A. _____ in der Höhe von Fr. 29'482.20 eine solche von B. _____ von Fr. 136'485.75 (Fr. 79'485.75 + Fr. 57'000.--) gegenüber. Die hälftig zu teilende Differenz (vgl. E. 2.1 hiavor) beträgt demnach Fr. 107'003.55 (Fr. 136'485.75 ./. Fr. 29'482.20).

Während von B._____ zu dem am 21. Januar 2016 von der Instrukti-
onsrichterin in Aussicht gestellten Teilungsvorschlag keine Stellungnahme
eingegangen ist, hat sich A._____ mit handschriftlich verfasster Eingabe
vom 24. Februar 2016 ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Somit
ist – unter Berücksichtigung des nachträglich eingereichten Kaufvertrages
vom 28. Juni 2007 zum Verkauf des Grundstückes ..., Grundbuchblatt
Nr. ... – entsprechend dem im Scheidungsurteil festgelegten Teilungs-
schlüssel hälftig zu teilen. Die an A._____ zu übertragende Austrittslei-
stung beläuft sich auf Fr. 53'501.75 (Fr. 107'003.55 / 2). Diesen Betrag hat
die C._____ vom Konto von B._____ zugunsten von A._____
an die D._____ zu überweisen.

Der Betrag ist zudem von der C._____ ab dem 8. Mai 2007 (Eintritt der
Rechtskraft des Scheidungsurteils) bis zum Auszahlungszeitpunkt gemäss
Art. 12 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV2; SR 831.441.1) bzw. nach
dem allenfalls reglementarisch vorgesehenen höheren Zinssatz zu verzin-
sen.

4.

4.1 Verfahrenskosten werden in Anwendung von Art. 73 Abs. 2 BVG
nicht erhoben.

4.2 Praxisgemäss werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die C._____ wird angewiesen, vom Vorsorgekonto von
B._____, geb. TT.MM.JJJJ, einen Betrag von Fr. 53'501.75 auf das
Vorsorgekonto der D._____ zugunsten von A._____, geb.
TT.MM.JJJJ, zu überweisen.

2. Das Guthaben gemäss Ziff. 1 ist ab dem 8. Mai 2007 bis zum Auszahlungszeitpunkt nach Art. 12 BVV2 bzw. nach dem allenfalls reglementarisch vorgesehenen höheren Zinssatz zu verzinsen.
3. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - A. _____
 - B. _____
 - C. _____
 - D. _____
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

zur Kenntnis:

- Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

Die Kammerpräsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.